

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

RHEOBOND® 007 und 008 Industriebelag, RHEOCRETE® Fließmörtel RHEODUR® (SiC-) Megaplan / Megaplan platin, RHEODUR® System-Haftbrücke, RHEOPLAN® Schnellmörtel, RHEOSTONE® Rapidmörtel SILATEX® Haftbrücke, SILATEX® HZ-Spezial, SILATEX® Quarz plus

1. Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

- 1.1 **Produktidentifikatoren:** RHEOBOND® 007 und 008 Industriebelag, RHEOCRETE® Fließmörtel, RHEODUR® (SiC-) Megaplan / Megaplan platin, RHEODUR® System-Haftbrücke, RHEOPLAN® Schnellmörtel, RHEOSTONE® Rapidmörtel, SILATEX® Haftbrücke, SILATEX® HZ-Spezial, SILATEX® Quarz plus
- 1.2 **Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird:** Zementhaltige Trockenmörtel für Nutzestriche und Industrieböden. Es liegen keine Informationen zu Verwendungen vor, von denen abgeraten wird.
- 1.3 **Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:** Hersteller / Lieferant: Chemotechnik Abstatt GmbH, Beilsteiner Straße 38, D-74232 Abstatt, Tel.: 07062 95 42 0, Fax: 07062 64 54 7, E-Mail: info@chemotechnik.de
- 1.4 **Notrufnummer:** Giftnotruf Berlin, Tel.: 030 30 68 67 00 (Beratung in Deutsch und Englisch)

2. Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP):
Skin Irrit. 2 H315 Ätz-/Reizwirkung auf die Haut
Eye Dam. 1 H318 Schwere Augenschädigung/Augenreizung
STOT SE 3 H335 Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalig)

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP):
Gefahrenpiktogramme:



Signalwort: Gefahr

Enthält: Portlandzement, chromatarm

Gefahrenhinweise: H315, H318, H335

Sicherheitshinweise: P280, P305+P351+P338+P310, P302+P352+P333+P313, P261+P304+P340+P312

(Der Wortlaut der angeführten H und P-Sätze ist Abschnitt 16 zu entnehmen)

2.3 Sonstige Gefahren

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

Das Produkt enthält Chromatreduzierer, wodurch der Gehalt an wasserlöslichem Chrom(VI) weniger als 0,0002% beträgt. Bei nicht sachgerechter Lagerung (Feuchtezutritt) oder Überlagerung kann der enthaltene Chromatreduzierer jedoch seine Wirksamkeit vorzeitig verlieren und es kann eine sensibilisierende Wirkung des Zements bei Hautkontakt eintreten (H317 oder EUH203).

Je nach Handhabung und Verwendung (z. B. Schleifen) ist die Bildung luftübertragbarem alveolengängigem kristallinen Siliziumdioxids möglich. Langandauerndes und/oder intensives Einatmen von alveolengängigem kristallinem Siliziumdioxid kann die Staublungenkrankheit (Silikose) verursachen. Die Handhabung der Produkte sollte deshalb mit besonderer Vorsicht erfolgen (Nassschleifen, Absaugung), um Staubbildung zu vermeiden. Siehe Abschnitt 8.1 Zu überwachende Parameter.

3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Beschreibung des Gemischs

Name: Portlandzement, chromatarm nach TRGS 613
CAS-Nr.: 65997-15-1
REACH-Nr.: ausgenommen (siehe 15.1)
EG-Nr.: 266-043-4
Anteil %: 20 - 90
Einstufung: Skin Irrit. 2, H315; Eye Dam. 1, H318; STOT SE 3, H335

Name: Quarzsand
CAS-Nr.: 14808-60-7
EG-Nr.: 238-878-4
Anteil %: 10 - 80
Einstufung: -

(Der Wortlaut der angeführten H-Sätze ist Abschnitt 16 zu entnehmen)

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahme

Allgemeine Hinweise: Verunreinigte Kleidungsstücke entfernen. Bei Auftreten von Gesundheitsstörungen einen Arzt hinzuziehen.
Nach Einatmen: Reichlich Frischluftzufuhr, bei anhaltenden Beschwerden oder gesundheitlichen Beeinträchtigungen ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Nach Hautkontakt: Kontaminierte Haut mit Seife und viel Wasser abwaschen, mind. 10 min. lang mit Wasser nachspülen. Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt: Kann Reizungen verursachen. Augen bei geöffnetem Lidspalt gründlich mind. 15 min. lang mit viel Wasser spülen. Auf Kontaktlinsen prüfen und falls vorhanden entfernen. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.

Nach Verschlucken: Mund gründlich ausspülen und Wasser in kleinen Schlucken nachtrinken. Kein Erbrechen herbeiführen. Atemwege offenhalten. Arzt hinzuziehen, wenn Beschwerden anhalten.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:

Keine bekannt

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:

Bei Bewusstlosigkeit: Notarzt alarmieren. Indikationen zur Applikation eines Antidots in jedem Falle mit dem o.g. Giftinformationszentrum absprechen.

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 **Löschmittel:** Geeignet: Sprühwasser, Schaum, Trockenlöschmittel, Kohlendioxid - CO₂. Ein Löschmittel verwenden, dass auch für angrenzende Feuer geeignet ist.

Ungeeignet: entfällt

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:

Entfällt

5.3 **Hinweise für die Brandbekämpfung:** Hautkontakt durch Tragen eines Vollschutzanzuges und durch Einhalten eines Sicherheitsabstandes vermeiden.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 **Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:** Staubbildung vermeiden. Nicht benötigte und ungeschützte Personen fernhalten. Verschüttete Substanz nicht berühren, Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.

6.2 **Umweltschutzmaßnahmen:** Unkontrollierten Zutritt von Wasser vermeiden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Oberflächenwasser nicht verunreinigen.

6.3 **Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:** Mechanisch (trocken) aufnehmen. Erhärtert nach Kontakt mit Wasser, kann anschließend als Bauschutt entsorgt werden.

6.4 **Verweis auf andere Abschnitte:** Siehe Abschnitte 8 und 13

RHEOBOND® 007 und 008 Industriebelag, RHEOCRETE® Fließmörtel RHEODUR® (SiC-) Megaplan / Megaplan platin, RHEODUR® System-Haftbrücke, RHEOPLAN® Schnellmörtel, RHEOSTONE® Rapidmörtel SILATEX® Haftbrücke, SILATEX® HZ-Spezial, SILATEX® Quarz plus

für zusätzliche Informationen.

7. Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung: Staubbildung vermeiden. Berührung mit Haut und Augen vermeiden. Für angemessene Lüftung sorgen. Geeignete Schutzausrüstung tragen.

Maßnahmen zum Schutz vor Brand und Explosionen: Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Maßnahmen zur Verhinderung von Stäuben und Aerosolen: Behälter vorsichtig öffnen und handhaben, im Originalbehälter aufbewahren. Bei Nichtgebrauch fest geschlossen halten.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Angaben zu den Lagerbedingungen: Nur im Originalsack in trockenen Räumen. Verpackung dicht geschlossen halten. Die Zubereitung ist chromatarm, da der Gehalt an sensibilisierendem Chrom (VI) durch Zusätze auf unter 2 ppm im Zementanteil des verwendungsfertigen Mörtels abgesenkt ist. Voraussetzung für die Wirksamkeit der Chromatreduktion ist die sachgerechte Lagerung und die Beachtung des Haltbarkeitsdatums.

Anforderungen an Lagerräume und Behälter: Lagern bei 5 - 25 °C

Lagerklasse gemäß TRGS 510:
LGK 13 (nicht brennbare Feststoffe)

7.3 Spezifische Endanwendungen: Zementhaltige Trockenmörtel für Nutzestriche und Industrieböden.

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

8.1.1 Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz und/oder biologische Grenzwerte Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) Quarz (Feinanteil < 10µm), CAS-Nr.: 14808-60-7

Hinweis: Tätigkeiten oder Verfahren, bei denen Beschäftigte alveolengängigen Stäuben aus kristallinem Siliciumdioxid in Form von Quarz und Christobalit ausgesetzt sind, sind im Verzeichnis krebserzeugender Tätigkeiten oder Verfahren nach §3 Abs. 2 Nr. 3 der Gefahrstoffverordnung aufgeführt (TRGS 906). Siehe auch TRGS 559.

Deutschland:

Portlandzement, CAS-Nr.: 65997-15-1

Spezifizierung: Arbeitsplatz-Grenzwert (TRGS 900)
Wert: 1,25 (A) mg/m³ (Staub)

8.1.2 DNEL- und PNEC- Werte:

Portlandzement, CAS-Nr.: 65997-15-1

Spezifizierung: Europa, DNEL: TWA
Wert: 1 mg/m³

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Technische Maßnahmen, Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren und Substitution des Arbeitsstoffes gegen Stoffe mit geringerem gesundheitlichem Risiko haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen.

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen - persönliche Schutzausrüstung:

Augen- / Gesichtsschutz: Dichtschließende Schutzbrille (z.B. EN 166), wenn die Risikobeurteilung dies erfordert, um die Exposition gegenüber Flüssigkeitsspritzern oder Stäuben zu vermeiden.

Hautschutz: Schutzkleidung (langärmelige Hemden, Hosen ohne Aufschlag), Sicherheitsschuhe und nitrilgetränkte Baumwollhandschuhe. Maximale Tragedauer beachten. (siehe Merkblatt BGR 195) Vorbeugender Hautschutz durch Hautschutzsalben empfohlen. (Merkblatt BGR 197)

Atemschutz: Bei guter üblicher Raumbelüftung im Allgemeinen nicht erforderlich. Bei Überschreiten der AGW, Staubmaske mit Partikelfilter (P2 oder P3, Farbe: weiß) verwenden.

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Siehe Abschnitte 6 und 7. Keine darüberhinausgehenden Maßnahmen erforderlich.

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften:

Aussehen

- Aggregatzustand:

fest, Pulver

- Farbe:

grau bzw. je nach Farbton

Geruch:

charakteristisch

Geruchsschwelle:

Niedrig

pH-Wert:

In Gegenwart von Wasser

ca. 12

Schmelzpunkt:

>1250°C

Siedebeginn und Siedebereich: n. a., Schmelzpunkt > 1250°C

Flammpunkt:

n. a., da Feststoff

Verdampfungsgeschwindigkeit: n. a., da Feststoff

Entzündbarkeit (fest, gasförmig): Produkt ist nicht entzündlich.

obere/untere Entzündbarkeits-

oder Explosionsgrenzen:

n. a., da nicht explosiv

Dampfdruck:

n. a., Schmelzpunkt > 1250°C

Dampfdichte:

n. a., Schmelzpunkt > 1250°C

relative Dichte:

ca. 1,1 – 1,8 kg/dm³

Löslichkeit(en):

Gering in Wasser

Verteilungskoeffizient:

n-Octanol/Wasser:

n. a., da anorganisch

Selbstentzündungstemperatur: Produkt ist nicht selbstentzündlich.

Zersetzungstemperatur:

Nicht bestimmt

Viskosität:

n. a., da Feststoff

explosive Eigenschaften:

Produkt ist nicht

explosionsgefährlich.

oxidierende Eigenschaften:

n. a., keine brandfördernden

Eigenschaften

9.2 Sonstige Angaben: Weitere physikalisch-chemische Daten wurden nicht ermittelt.

10. Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität: Erhärtet nach Kontakt mit Wasser.

10.2 Chemische Stabilität: Das Produkt ist stabil. Unter normalen Lagerbedingungen und bei normaler Anwendung tritt keine gefährliche Reaktion auf.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen: Entfällt

10.4 Zu vermeidende Bedingungen: Feuchtigkeitszutritt

10.5 Unverträgliche Materialien: Säuren, Ammoniumsalze

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte: Keine bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Handhabung bekannt.

11. Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Toxikologische Prüfungen: Keine Prüfdaten verfügbar. Die toxikologische Einstufung wurde auf Grund der Ergebnisse der Rohstoffdaten vorgenommen.

Es liegen folgende Daten vor:

Akute Toxizität:

Akute dermale Toxizität: Limit Test, Kaninchen, 24 Std.

Exposition, 2000 mg/kg Körpergewicht – keine Letalität.

Akute Toxizität- Inhalation: Limit Test, Ratte, mit 5 g/m³, keine akute Toxizität.

Akute orale Toxizität: Limit Test, Ratte, 2000 mg/kg

Körpergewicht – keine Letalität.

Reizung: Reizt die Haut und die Schleimhäute.

Ätzwirkung: Verursacht schwere Augenschäden.

Sensibilisierung: Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Toxizität bei wiederholter Verabreichung: Nicht getestet.

Karzinogenität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Mutagenität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

RHEOBOND® 007 und 008 Industriebelag, RHEOCRETE® Fließmörtel RHEODUR® (SiC-) Megaplan / Megaplan platin, RHEODUR® System-Haftbrücke, RHEOPLAN® Schnellmörtel, RHEOSTONE® Rapidmörtel SILATEX® Haftbrücke, SILATEX® HZ-Spezial, SILATEX® Quarz plus

Reproduktionstoxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Symptome und Wirkungen (verzögerte und chronische) mit Angaben der Expositionswege, Informationen über Toxikokinetik, Stoffwechsel und Verteilung

Die mit Wasser versetzte Zubereitung kann bei längerem Kontakt ernste Haut- und Augenschäden hervorrufen. Gleichzeitig mechanische Beanspruchung der Haut kann solche Auswirkungen verstärken.
Allergische Reaktionen bei intensivem Hautkontakt und empfindlichen Personen möglich.

Nicht anwendbar

Beschränkungen gemäß Titel VIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Keine

Nationale Vorschriften:

Wassergefährdungsklasse:

WGK 1 (schwach wassergefährdend)

Lagerklasse gemäß TRGS 510:

LGK 13 (nicht brennbare Feststoffe)

GISCODE:

ZP1 (Zementhaltige Produkte, chromatarm)

Beschäftigungsbeschränkung nach §22 Arb Sch G und Mu Sch VO beachten.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung: Es wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

12. Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität: Ökotoxische Wirkungen, insbesondere aquatische Toxizität sind nur bei Freisetzung größerer Mengen in Verbindung mit Wasser durch pH-Wert-Verschiebungen möglich.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit: Nicht zutreffend, da anorganisch mineralischer Baustoff.

12.3 Bioakkumulationspotenzial: Nicht zutreffend, da anorganisch mineralischer Baustoff.

12.4 Mobilität im Boden: Nicht zutreffend, da anorganisch mineralischer Baustoff.

12.5 Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung: Gemäß den vorliegenden Angaben sind die Kriterien für die Einstufung als PBT bzw. vPvB nicht erfüllt.

12.6 Andere schädliche Wirkungen: Nicht bekannt.

16. Sonstige Angaben

Methoden gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zur Bewertung der Informationen zum Zwecke der Einstufung verwendet wurden Klassifizierungsmethoden umfassen eine oder mehrere der nachstehenden:

Verwendung spezifischer Produktdaten, Read-Across Daten, Modellierung, fachliche Beurteilung oder eine komponentenbasierte Bewertung.

Wortlaut der relevanten Sätze auf die in Abschnitt 2 bis 15 Bezug genommen wird.

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

H315 Verursacht Hautreizungen.
H318 Verursacht schwere Augenschäden.
H335 Kann die Atemwege reizen.
P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz tragen.

P305+P351 BEI BERÜHRUNG MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

P302+P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen. Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen

P261+P304 Einatmen von Staub vermeiden. BEI EINATMEN: Die betroffene Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

Weitere Informationen: Nur für gewerbliche Anwendung.

Die Angaben des Sicherheitsdatenblattes gelten nur für das beschriebene Produkt im Zusammenhang mit seiner bestimmungsgemäßen Verwendung. Den Angaben liegt der aktuelle Stand unserer Kenntnisse zugrunde. Sie dienen insbesondere dazu, unser Produkt im Hinblick auf die von ihm ausgehenden Gefahren und die zu treffenden Sicherheitsvorkehrungen zu beschreiben. Sie stellen keine Zusicherung von Produkt- und Qualitätseigenschaften dar.

13. Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung: Trocken aufnehmen. Behälter kennzeichnen. Unter Vermeidung einer Staubexposition nach Möglichkeit weiterverwenden (Haltbarkeitsdatum beachten). Im Falle der Entsorgung mit Wasser aushärten und ordnungsgemäß entsorgen.

Behandlung verunreinigter Verpackungen: Verpackung vollständig entleeren und dem Recycling zuführen.

Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV): 17 01 01 bzw. 10 13 14

14. Angaben zum Transport

Entsprechend der Anforderungen von ADR/RID/ADN/IMDG/IATA

14.1 UN-Nummer: --

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: --

14.3 Transportgefahrenklassen: --

14.4 Verpackungsgruppe: --

14.5 Umweltgefahren: --

14.6 Besondere Vorsichtshinweise für den Verwender:

Siehe Abschnitte 6 - 8

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code
Nicht anwendbar

15. Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch:

Portlandzementklinker ist gemäß Art. 2.7(b) und Anhang V.10 der EG-Verordnung 1907/2006 (REACH) von der Registrierungspflicht ausgenommen.

EU-Vorschriften:

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 (Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen):

Nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 850/2004 (Persistente organische Schadstoffe):

Nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 689/2008 (Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien):

Nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzien-Verordnung):